

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Drahtanschrift: Tagesblatt Riesa.  
Grossstr. 20.

Postfachkonto: Leipzig 21904.  
Grossstr. Riesa Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeindevorstand Gröbba.

Nr. 83.

Donnerstag, 11. April 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Beweise für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Zeilen) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; gelbdruckender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Freie Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Uebersichtliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Grosse Strasse 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittler, Riesa.

Die Poreesverwaltung sieht sich genötigt, sämtliche verfügbaren Bestände von **Luftkugeln** zu sichern. Den Verkauf der Luftkugeln hat das Königl. Kriegsministerium den Kaufleuten Gottheimer und Egen, Berlin-Friedenau, Sudenraustraße 10, übertragen. Zur Abnahme gelangen alle gefunden, möglichst erdbebren Luftkugeln. Die Lieferbaren Mengen sind an den Kaufmann Hermann Danko-Großenhain anzumelden, der nach näherer Anweisung über die Lieferung verfügt wird, und für den Zentner Luftkugeln 3.— M. frei Bahnwagen nächster Verladung abgibt. Im Interesse der Poreesverwaltung ist es nötig, sämtliche jetzt zur Verfügung stehenden Luftkugeln sofort anzumelden und zur Ablieferung bereit zu halten. Großenhain, am 8. April 1918. Königl. Amtshauptmannschaft.

### Ablieferung von Bienenhonig für gelieferten Futtermittel.

Das Königl. Ministerium des Innern — Landeslebensmittelamt — hat ein Merkblatt für die Lieferung von Bienenhonig herausgegeben, von dessen Inhalt das Folgende insbesondere den Imkern, die keinem Verein angehören, bekanntgegeben wird. 1. Jeder Imkerverein und jeder Imker, der durch Vermittlung eines Vereins Futtermittel besorgen hat, ist verpflichtet, Honig abzuliefern. Die abzuliefernde Menge ist zunächst auf 8 Pfund für jedes Bienenvolk festgesetzt worden. Das Landeslebensmittelamt behält sich vor, diesen Satz im Laufe des Jahres je nach dem Ausfall der Ernte zu ändern. 2. Die Imker haben den von ihnen abzuliefernden Honig dem Imkerverein zur Verfügung zu stellen, durch dessen Vermittlung sie ihren Futtermittel besorgen haben. Dies gilt auch für die sogenannten freien Imker, die keinem Verein angehören. 3. Die ablieferungspflichtige Menge wird für jeden Imkerverein nach der Zahl der Bienenvölker berechnet, für die er den Bezug von Futtermittel beantragt hat. 4. Um die Abwicklung der Abnahme zu erleichtern, ist der Honig nach Möglichkeit immer in größeren Völkern abzuliefern. Den Vorkänden der Imkervereine bleibt es überlassen, den ablieferungspflichtigen Imkern nähere Anweisungen über den Zeitpunkt der Lieferung zu erteilen und auch sonst die nötigen Anordnungen zu treffen. 5. Der Honig ist bei Abzug in sauberem Zustand und gut verpackt abzuliefern. Die Imkervereine haften für die Echtheit des Honigs. 6. Die Imkervereine erhalten für den Honig den gesetzlichen Höchstpreis von 2,75 M. für 1 kg. In diesem Preise sind die Kosten der Verladung bis zur Station des Verkäufers inbegriffen. Die Kosten des Gefäßes können besonders berechnet werden, doch ist der Verkäufer verpflichtet, das Gefäß binnen 3 Monaten zu dem berechneten Preise zurückzunehmen. 7. Imkervereine, die ihrer Ablieferungspflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, werden bei der Verteilung der weiteren 10 Pfund Futtermittel, die außer der jetzt verteilten 5 Pfund für jedes Bienenvolk freigegeben sind, nicht berücksichtigt oder erhalten nur eine entsprechend geringere Menge. Die zweite Verteilung des Futtermittels erfolgt voraussichtlich in der Zeit vom 15. Juli bis 31. August 1918; bis dahin muß daher die Ablieferung des Honigs beendet sein. 8. Imkervereine, die ihrer Ablieferungspflicht infolge des schlechten Ausfalls der Ernte oder aus anderen Gründen nicht voll genügen zu können, so hat er einen Antrag auf Herabsetzung der Ablieferungspflicht unter eingehender Begründung an den lebensmittelamtlichen Hauptverein in Kaufschwib b. Elstra zu richten. Das Ministerium des Innern vertraut darauf, daß alle Imker, die nun schon zum dritten Male während des Krieges sehr erhebliche Minderungen zur Ablieferung erhalten haben, das Ihrige tun, um zu einer befriedigenden Honigversorgung unserer Kranken und Verwundeten beizutragen. Imker, die den Gehalt des Merkblattes einsehen wollen, können dies bei dem Vorkand des nächsten Imkervereins oder bei der Königl. Amtshauptmannschaft tun. Großenhain, am 10. April 1918. 449 a III. Königl. Amtshauptmannschaft.

### Bekanntmachung.

Vom heutigen Tage bis einschließlich 8. Mai 1918 wird auf Anordnung des Königl. stellvertretenden Generalkommandos XIX. Armee-Korps für den Herdabhebungsbezirk Riesa verboten, Pferde aus den Gemeinden — oder Ortsbezirken, in denen sie sich jetzt befinden, zu entfernen. Ausnahmsweise kann Genehmigung hierzu von der unterzeichneten Amtshauptmannschaft erteilt werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 9b des Preussischen Gesetzes über den Verlegungsstand und dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 813) bestraft. Zum Herdabhebungsbezirk Riesa gehören folgende Orte: Bauda, Hobern, Colmnitz, Forberge, Glaubitz, Sageritz und Langenberg, Gostemitz, Gröbba, Grödel, Gröblich, Henda, Jahnshausen, Kleinreuth, Kosselitz, Koblitz, Lissa, Lentewitz, Lichtenitz, Martfelditz, Mehlthener, Mergendorf, Mersdorf, Moeritz, Nauwalde, Nidritz, Riesa, Rindritz, Oberreuth, Oelsitz, Wahren, Waulitz, Weritz, Wöhrn, Poppiß, Waulitz, Bromnitz, Wullen, Madewitz, Neppitz, Riesa, Rada, Röderau, Schweinfurth, Spansberg, Streimern, Tiefenau, Welba, Wülknitz, Reithain, Schalten. Großenhain, am 10. April 1918. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

### Betr. Beschlagnahme von Einrichtungsgegenständen.

Unter Bezugnahme auf §§ 6 und 7 der Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme, Entziehung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn — Nr. M. S. 1. 18. K. R. A. — vom 26. März 1918 (abgedruckt in Nr. 72 des Großenhainer Tageblattes, Nr. 71 des Riesauer Tageblattes und Nr. 37 des Radeburger Anzeigers) werden hiermit die Besitzer der unter Reihe I aufgeführten Gegenstände aufgefordert, diese sofort und längstens **bis zum 31. Mai 1918** an die in den Ausführungsbestimmungen des unterzeichneten Kommunalverbands zu obiger Bekanntmachung am Schluß aufgeführten Sammelstellen abzuliefern. Die Besitzer der in obiger Bekanntmachung unter Reihe III und IV aufgeführten Gegenstände haben diese mittels des vorgeschriebenen Vordruckes **bis zum 15. Mai 1918** beim Kommunalverband Großenhain zu melden und zu diesem Zwecke die ausgefüllten

Vordrucke bei der Ortsbehörde (Stadttrat, Gemeindevorstand) einzureichen. Die Ortsbehörden haben die ausgefüllten Meldungen zu sammeln und spätestens **bis zum 18. Mai** an den Kommunalverband einzuweisen. Die Vordrucke zu den Meldungen werden in den nächsten Tagen an die Geschäfts-inhaber und Grundstücksbesitzer verteilt werden bez. sind beim Stadttrat oder Gemeindevorstand zu entnehmen. Die Ablieferung der unter Reihe II aufgeführten Gegenstände hat sofort nach erfolgtem Anbau und spätestens **bis zum 31. Juli 1918** zu geschehen. Die Ablieferung der Gegenstände unter Reihe III und IV geschieht erst nach Erfassung auf Grund der nach Bestimmung einzureichenden Meldung. Großenhain, am 10. April 1918. 86 a Dir. Der Kommunalverband.

### Unterstützungsgefuche für Jugendpflege betr.

Die Königl. Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern haben für die Einreichung von **Gefuchen um Unterhaltungen** aus den in Kapitel 101 Tit. 3 des Staatshaushalts für die Jugendpflege einbestellten Mitteln bestimmt, daß die Gefuche der Bezirks- oder Ortsausschüsse für Jugendpflege und der feinem Landesverbände angeschlossenen Vereine bei der zuständigen **Bezirkschulinspektion**, die Gefuche der angeschlossenen Vereine an die **Vorkände ihrer Sächsischen Landesverbände** einzureichen sind. Zu den Gefuchen sind Vordrucke zu verwenden, die von der Buchhandlung E. Heinrich in Dresden-N., Kleine Meißner Gasse 4, bezogen werden können. Gefuche ohne Benutzung des Vordruckes werden zurückgewiesen. Sie sind bei der unterzeichneten Bezirkschulinspektion sowie auch bei den Vorkänden des Sächsischen Landesverbands **bis spätestens 20. April 1918** einzureichen. Großenhain, am 4. April 1918. 447 a B. Königl. Bezirkschulinspektion.

### Ausbruch der Munde bei Pferden betreffend.

Im Gehöft des Speiteurs Emil Kircke in Riesa, Meißner Straße Nr. 19, ist besitzstierärztlich **Munde** festgestellt worden. Das genannte Gehöft wird deshalb bis zur Beendigung des Seuchenfalles und nach Durchföhrung der vorgeschriebenen Desinfektion bis aus weiteres gesperrt. Der Rat der Stadt Riesa, am 11. April 1918. S.

### Verkauf von gefalzener rumänischer Karpfen.

Morgen, Freitag, den 12. April 1918, vormittags, findet in der Fischhandlung von **Clemens Bürger**, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, wiederum Verkauf von gut gewässerten, rumänischen gefalzener Karpfen zum Preise von 1,90 Mark für das Pfund statt. Der Rat der Stadt Riesa, den 11. April 1918. Ohm.

### Die Brandversicherungsbeiträge auf 1. Termin 1918

sind am 1. April fällig geworden und **spätestens am 15. April 1918** an unsere Steuerkasse zu bezahlen. Es kommen zur Erhebung bei der Gebäudereicherungsabteilung 1 Pf. für die Einheit, bei der Mobiliar- (Machinen-) Versicherungsabteilung 1 Pf. für die Einheit und die Beiträge für die Mobiliar- (Fahrnis-) Versicherung, Einbruchdiebstahl- und Veranbungsversicherung. Der Rat der Stadt Riesa, am 2. April 1918. S.

### Milchkartenausgabe in Gröbba.

Freitag, den 12. April 1918, nachmittags 6—8 Uhr werden die Milchkarten auf die nächsten 4 Wochen ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt in der Schule in folgenden Zimmern:

Milchkarten-Buchstabe	A—G, Zimmer	2.
"	H—L, "	26.
"	M—N, "	12.
"	O—R, "	13.

Die jetzigen Milchkarten sind vorzuliegen. Auf Grund der Verordnung der Königl. Amtshauptmannschaft werden wegen Mangels an Rohmilch an Personen über 65 Jahre keine Milchkarten mehr ausgegeben. Die Griecharten für werdende und stillende Mütter sind Sonnabend, den 13. April 1918 vormittags 8—11 Uhr im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, abzuholen. Großenhain, am 10. April 1918. Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuerberechnung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden. Henda und Rodelitz, am 11. April 1918. Die Gemeindevorstände.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuerberechnung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden. Delsitz, den 10. April 1918. Der Gemeindevorstand.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß Herr **Walter Soeknecht** in Röderau die Leitung unserer Kinderkolonie Röderau übernommen hat. Die Leitung der Kinderkolonie Streumern hat nach wie vor Herr **Walter Teichmann** in Streumern. Wir bitten, sich wegen Annahme von Pflegekindern an die genannten Herren zu wenden. Dresden, am 8. April 1918. Der Rat zu Dresden. Fürsorgeamt.

Der Erfolg der siebenten Kriegsanleihe hat uns zum **Frieden im Osten** verholfen.  
Der **Frieden im Westen** muß durch die „Achte“ erzwungen werden — zeichne!